

Gedankliche Vorfrage einer jeden Strafrechtsklausur ist, ob das deutsche StGB überhaupt Anwendung findet. Diese Frage wird in den §§ 3-7, 9 StGB geregelt. Nach § 3 StGB findet deutsches Strafrecht grundsätzlich Anwendung auf im Inland begangene Straftaten. Bei Taten, die im Ausland begangen wurden, findet das deutsche Recht unabhängig vom Recht des Tatortes Anwendung, wenn inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB) oder international geschützte Rechtsgüter (§ 6 StGB) betroffen sind. Dagegen ist in den in § 7 StGB geregelten Fällen die Anwendbarkeit von dem am Tatort geltenden Recht abhängig. Deutsches Recht kann eingreifen, wenn sich die Tat gegen einen Deutschen richtet (§ 7 I StGB), wenn der Täter Deutscher war oder es später wurde (§ 7 II Nr. 1 StGB) bzw. der Täter zwar Ausländer war, aber im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wurde (§ 7 II Nr. 2 StGB).

Was ist unter dem „Territorialitätsprinzip“, was unter dem „Flaggenprinzip“ zu verstehen?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### 1. Territorialitätsprinzip (= Gebietsgrundsatz), § 3 StGB

Grundprinzip ist das in § 3 StGB geregelte Territorialitätsprinzip. Dort wird festgelegt, dass das **StGB auf alle im Inland begangenen Straftaten Anwendung** findet, *unabhängig von der Nationalität des Täters oder des Opfers*. Alleiniger Anknüpfungspunkt ist somit der Tatort, der in § 9 StGB legaldefiniert ist. § 9 StGB enthält den sogenannten **Ubiquitätsgrundsatz**. Die Tat ist danach sowohl am Tätigkeitsort als auch am Erfolgsort begangen. § 9 II StGB regelt den Tatort bei der Teilnahme. Danach gilt die Tat insgesamt als Inlandstat unabhängig davon, ob nur die Tathandlung oder nur die Teilnehmershandlung im Inland stattgefunden hat (StrafR-AT I, Rn. 48 ff.).

### 2. Flaggenprinzip, § 4 StGB

Eng verwandt mit dem Gebietsgrundsatz ist das Flaggenprinzip. Es besagt, dass die deutsche Strafgewalt für alle Taten eingreift, die an Bord eines Schiffes, welches die deutsche Flagge führt, und eines Luftfahrzeuges, welches das deutsche Staatszugehörigkeitszeichen führt, begangen werden. Dieses in § 4 StGB niedergelegte Prinzip erweitert sozusagen den Begriff des Inlandes.

**hemmer-Methode:** Meist ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts unproblematisch. Gehen Sie darauf nur ein, wenn der Sachverhalt eindeutige Hinweise, wie z.B. eine Nationalitätenangabe, enthält oder im Ausland spielt. Auch dann liegt hier jedoch meist nicht der Klausurschwerpunkt. Behandeln Sie dann nur kurz die Anwendbarkeit des StGB unter Nennung der im Fall einschlägigen Norm, um nicht zu viel Zeit für die wesentlichen Klausurprobleme zu verlieren. Hat der Täter jedoch mehrere Handlungen begangen und mehrere Delikte verwirklicht, so müssen Sie diese Prüfung für jedes einzelne Delikt vornehmen. Im Prozess führt die fehlende Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht zum Freispruch des Täters, sondern stellt ein Verfahrenshindernis dar (StPO, Rn. 173).

Anknüpfungspunkt der §§ 3, 4 StGB ist der Tatort im Inland. Gilt die Tat jedoch trotz der recht „weit“ gefassten §§ 4, 9 StGB als Auslandstat, so ist zunächst zu prüfen, ob eine in § 5 StGB oder § 6 StGB aufgezählte Straftat vorliegt, da hier die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht von dem Recht des Tatortes abhängig ist. Nur wenn sich auch hieraus kein Eingreifen der deutschen Strafgewalt ergibt, müssen Sie auf § 7 StGB zurückgreifen. Sowohl der zunächst zu prüfende Absatz I sowie Absatz II setzen jedoch voraus, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

### Welche Prinzipien gelten für Straftaten im Ausland und welchen Inhalt haben sie?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

#### 1. Aktives Personalitätsprinzip

Nach dem aktiven Personalitätsprinzip darf der Staat Handlungen der eigenen Staatsangehörigen seiner Staatsgewalt auch dann unterwerfen, wenn sie im Ausland begangen werden. **Anknüpfungspunkt** ist somit nicht der Tatort, sondern die **Nationalität des Täters**. Dieses Prinzip findet sich im StGB jedoch nur vereinzelt in den §§ 5 Nr. 3a, 5b, 8, 9, 12 und 7 II Nr. 1 StGB.

#### 2. Schutzprinzip

Das Schutzprinzip erweitert die deutsche Strafgewalt auf Taten, die im Ausland begangen werden, jedoch inländische Rechtsgüter gefährden oder verletzen. Dabei unterscheidet man zwischen dem **Staatsschutzprinzip** der §§ 5 Nr. 1-5 und Nr. 10-15 und dem **Individualschutzprinzip** der §§ 5 Nr. 6-8 und 7 I StGB.

#### 3. Weltrechtsprinzip (= Universalprinzip)

Nach dem Weltrechtsprinzip unterliegen auch Auslandstaten der deutschen Strafgewalt, wenn sie sich gegen Kulturwerte und Rechtsgüter richten, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht. Im StGB findet sich dieser Grundsatz in § 6 Nr. 1-9 StGB.

#### 4. Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege

§ 7 II Nr. 2 StGB basiert auf dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. Danach greift deutsches Strafrecht dann ein, wenn die territorial zuständige ausländische Strafgewalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Durchsetzung ihres Strafanspruches gehindert ist.

**hemmer-Methode: Niemand verlangt von Ihnen, dass Sie in der Klausur alle diese Prinzipien kennen. Sie sollten jedoch die §§ 3 ff. StGB zumindest einmal genau gelesen und sich deren Systematik klargemacht haben.**

**Achten Sie auch darauf, dass bestimmte Tatbestände nur inländische Rechtsgüter schützen (tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung), z.B. §§ 80 ff., 171 StGB. Die Frage, ob ein Tatbestand ausschließlich deutsche Rechtsgüter schützt, ist durch Auslegung zu ermitteln und spielt im Rahmen des Schutzbereichs der entsprechenden Norm eine Rolle. Eine Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht kommt dann nicht in Betracht, wenn ausländische Rechtsgüter nicht mit geschützt werden.**

Durch das Strafrecht wird in hohem Maße in Rechte des Bürgers eingegriffen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass die Grundlagen hierfür genau festgeschrieben sind. Dies wird in Art. 103 II GG, § 1 StGB sichergestellt (vgl. auch § 3 OWiG). Nach diesen Normen gilt der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ (lat.: kein Verbrechen ohne Gesetz), der materielles Verfassungsrecht darstellt und Grundrechtscharakter hat. Von Art. 103 II GG wird auch der in § 2 StGB niedergelegte Grundsatz „nulla poena sine lege“ erfasst (lat.: keine Strafe ohne Gesetz). D.h. sowohl Tatbestand als auch Rechtsfolgen der Tat müssen gesetzlich bestimmt sein. Die Verletzung beider Grundsätze kann mit der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG gerügt werden.

Welche vier „Gebote“ werden aus Art. 103 II GG abgeleitet?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### 1. lex certa - Bestimmtheitsgebot

Strafgesetze müssen hinsichtlich ihrer Straftatbestände und Rechtsfolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen. Zwar sind auch im StGB Generalklauseln und auslegungsbedürftige Begriffe unverzichtbar; es muss dem einzelnen Bürger jedoch erkennbar sein, was verboten ist. Demgemäß sind die einzelnen **Tatbestandsmerkmale** so **konkret** zu **umschreiben**, dass ihr **Sinn- und Bedeutungsgehalt sich durch Auslegung ermitteln lässt** (hierbei sind aber die Grenzen des Analogieverbots zu beachten, vgl. unter 3.).

### 2. lex scripta

Der Grundsatz der lex scripta verbietet die gewohnheitsrechtliche Strafbegründung bzw. -schärfung und legt fest, dass **nur der Gesetzgeber durch förmliches Gesetz Straftatbestände** schaffen kann.

### 3. lex stricta - Analogieverbot

Durch Analogien dürfen weder neue Straftatbestände gebildet noch vorhandene Straftatbestände verschärft oder erweitert werden. Der Wortlaut stellt die Grenze der noch zulässigen Auslegung (vgl. 1.) dar, wobei diese nicht immer leicht zu ermitteln ist. Zu beachten ist, dass **Analogien zugunsten des Täters grds. zulässig** sind.

### 4. lex praevia - Rückwirkungsverbot

Das Rückwirkungsverbot wird in § 2 StGB näher umschrieben und stellt sicher, dass ein Täter nicht für ein Verhalten bestraft werden kann, welches zur Zeit der Tat nicht strafbar war. Das **Strafgesetz** muss daher **zur Zeit der Tat schon in Kraft** getreten sein.

**hemmer-Methode:** In der Klausur sind diese Grundsätze als abstraktes Wissen nicht relevant. Ihre Kenntnis kann Ihnen jedoch helfen, wenn Sie in der Klausur die zu einem Problem vertretenen Meinungen nicht kennen. So gibt es in Grenzfällen fast immer eine Meinung, welche die extensive Auslegung der Tatbestandsmerkmale vertritt und dann mit Art. 103 II GG, insbesondere dem Analogieverbot, in Konflikt kommt. Dieses erfordert eine genaue Beachtung der Wortlautgrenzen.

Die Vorschrift des § 2 StGB sollte Ihnen geläufig sein. Vor allem zu beachten ist dabei die Günstigkeitsvorschrift des § 2 III StGB, der eine rückwirkende Anwendung des mildesten Gesetzes vorschreibt.

§ 12 I und II StGB unterscheiden Verbrechen und Vergehen nach dem angedrohten Strafmaß. Dabei ist auf die jeweilige Untergrenze des Regelstrafrahmens abzustellen und nicht auf die im konkreten Einzelfall verhängte Strafe. Nach § 12 III StGB bleiben Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des AT oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle des BT vorgesehen sind, für die Einteilung außer Betracht. Anders ist es jedoch bei Qualifikationen bzw. Privilegierungen, bei denen auf den jeweiligen dortigen Strafrahmen abzustellen ist. Liegt in folgenden Fällen ein Verbrechen oder ein Vergehen vor?

1. A betrügt den B. A ist Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug verbunden hat. Er handelt aber nicht gewerbsmäßig.
2. Wie 1., aber A begeht als Bandenmitglied gewerbsmäßig betrügerische Handlungen.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### Fall 1:

- a) A hat den Tatbestand des **§ 263 I StGB** vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Dabei handelt es sich gem. § 12 II StGB um ein **Vergehen**, denn die Mindeststrafe ist Geldstrafe.
- b) A hat auch das **Regelbeispiel des § 263 III 2 Nr. 1 StGB** erfüllt, er handelte als Mitglied einer dort genannten Bande. Fraglich ist, ob sich dadurch etwas an der Deliktskategorie ändert. Gemäß § 12 III StGB bleiben **Strafschärfungen für besonders schwere Fälle bei der Einteilung in Verbrechen oder Vergehen außer Betracht**. Wie sich aus § 263 III 1 StGB ergibt, handelt es sich bei den in § 263 III 2 StGB genannten Regelbeispielen lediglich um Strafschärfungen i.S.v. § 12 III StGB. Es bleibt daher dabei, dass A nur ein **Vergehen** begangen hat.

### Fall 2:

- a) A handelte hier sowohl **gewerbsmäßig** als auch als **Mitglied einer Betrügerbande**. Für das kumulative Vorliegen dieser beiden Merkmale sieht **§ 263 V StGB** einen **Qualifikationstatbestand** vor, mit Mindeststrafe nicht unter einem Jahr. Da es sich hierbei nicht mehr lediglich um einen besonders schweren Fall mit schwererer Bewertung durch den Gesetzgeber wie in § 263 III StGB handelt, sondern um einen völlig **neuen Deliktstyp** mit andersartigem Unrecht, fällt § 263 V StGB nicht unter die Regelung des § 12 III StGB. Die Abgrenzung Verbrechen / Vergehen richtet sich allein nach dem Strafrahmen des § 263 V StGB, so dass ein **Verbrechen** vorliegt, § 12 I StGB.
- b) Ob eventuell ein minder schwerer Fall i.S.v. § 263 V StGB vorliegt, spielt für die Einteilung wiederum keine Rolle, vgl. § 12 III StGB.

hemmer-Methode: Die Abgrenzung, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt, kann in Ihrer Klausur durchaus Bedeutung erlangen. So richtet sich vor allem die Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 I StGB) und des Versuchs der Beteiligung (§ 30 StGB) danach, ob ein Verbrechen gegeben ist. Bedeutung erlangt diese Abgrenzung auch in der StPO, z.B. bei der Einstellung des Verfahrens, § 153 StPO.

Unter einem Verbrechen im materiellen Sinne versteht man die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung. Das Verbrechen im formellen (engeren) Sinne ist in § 12 StGB legaldefiniert. Dort werden die rechtswidrigen Taten nach der Schwere der Strafandrohung in Verbrechen und Vergehen eingeteilt. Außer dieser im Gesetz vorgegebenen Einteilung können die Straftatbestände auch noch verschiedenen Deliktgruppen zugeordnet werden.

**Welche weiteren Einteilungen in Deliktgruppen kennen Sie?  
Nennen Sie jeweils ein Beispiel!**

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### 1. Erfolgsdelikte und (schlichte) Tätigkeitsdelikte, z.B. §§ 212, 223 bzw. 153 ff., 174 StGB

Bei den schlichten Tätigkeitsdelikten wird der Unrechtstatbestand allein durch das im Gesetz umschriebene Tätigwerden als solches erfüllt. Bei den Erfolgsdelikten (auch bei den erfolgsqualifizierten Delikten) muss dagegen ein von der Tathandlung gedanklich abgrenzbarer Erfolg eintreten.

### 2. Verletzungs- und Gefährungsdelikte, z.B. §§ 212, 223 bzw. 221, 315b, c, 306a StGB

Während für die Gefährungsdelikte die Herbeiführung einer konkreten bzw. abstrakten Gefahrenlage ausreichend ist, muss bei den Verletzungsdelikten eine Schädigung eingetreten sein.

### 3. Dauer- und Zustandsdelikte, z.B. §§ 239, 123 bzw. 223, 303 StGB

Das Zustandsdelikt ist mit Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes zugleich vollendet und beendet. Das Dauerdelikt ist mit Herbeiführung dieses Zustandes zwar vollendet, aber noch nicht beendet.

### 4. Begehungs- und (echte) Unterlassensdelikte, z.B. §§ 223, 212 bzw. 138, 323c StGB

### 5. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte, z.B. §§ 223 bzw. 331 bzw. 153 ff., 173 StGB

Täter eines Allgemeindelikts kann jedermann sein, bei Sonderdelikten dagegen nur ein bestimmter Personenkreis (z.B. ein Amtsträger). Eigenhändige Delikte erfordern, dass der Täter die Ausführungshandlung persönlich vornimmt.

### 6. Vollendungs- und (echte) Unternehmensdelikte, z.B. §§ 223 bzw. 307, 309, 357 StGB

Die (echten) Unternehmensdelikte unterscheiden sich von den Vollendungsdelikten dadurch, dass nicht erst die Vollendung, sondern schon das „Unternehmen“ (§ 11 I Nr. 6 StGB) zur Strafbarkeit führt. Versuch und Vollendung werden gleichgestellt, so dass die §§ 22 ff. StGB keine Anwendung finden.

**hemmer-Methode:** Die Kenntnis dieser Einteilungen kann Ihnen in der Klausur viel Zeit ersparen! Die Frage nach dem Vorliegen eines Sonderdelikts oder eigenhändigen Delikts ist z.B. bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme eine wichtige Vorfrage, weil eine handelnde Person, welche die besonderen Eigenschaften nicht besitzt, niemals Täter eines solchen Delikts sein kann. Das Zurückgreifen auf Abgrenzungstheorien wäre hier nicht nur unnötig, sondern falsch!

Auswirkungen im Bereich der Beteiligung (vgl. die Legaldefinition in § 28 II StGB) kann auch die Abgrenzung zwischen Dauer- und Zustandsdelikten haben, da bei einem Dauerdelikt beispielsweise die Beihilfe wesentlich länger möglich ist (sog. „sukzessive Beihilfe“). Für die Änderung des Gesetzes während eines Dauerdelikts ist § 23 I StGB zu beachten.